

die Geschichte hat seine Ansicht neuerdings bestätigt. Wie kam B. zu seinem abfälligen Urteil? Vacandard meint, es liege nur „eine Uebertreibung der Ausdrucksweise“ vor; richtiger urteilt gewiß der Verf., nach dem B. in Ludwig VI. den Schreckensfürsten der Tiburtina sehen zu müssen glaubt, weshalb ihm Ludwigs Wirken in einem ganz anderen Lichte erschien, als wie es in der Nähe besehen zu beurteilen ist, und wie es auch die römische Kurie beurteilte. — Den Kaiser Lothar III. begrüßt B. benedictus Deus qui vos elegit, als christianissimus, als den, der auserlesen ist ad reperandum imperii decus, der das Friedensreich aufrichten wird. B. erhofft und ersehnt in ihm den von der Tiburtina verheißenen Friedensfürsten. Dann als Lothar aus Italien heimkehrt, ohne den Antichrist Anaklet und den Diener des Antichrists Roger beseitigt zu haben, wird B. von denkbar tiefster Traurigkeit befallen. Nicht infolge „Nervenschwäche“ (Vacandard), sondern weil er sieht, daß seine auf Lothar gebauten übertriebenen, weil von sibyllinischen Einflüssen durchsetzten Hoffnungen zunichte geworden sind; Lothar ist nicht der verheißene Friedensfürst. — Den König Ludwig VII. nimmt B. lange in Schutz trotz offener Rechtsverletzungen, er wälzt die Schuld vom Fürsten auf seine Ratgeber, verteidigt ihn gegenüber der Kurie, zieht sich deshalb sogar die Unnade Innozenz' II. zu. Woher das? B. glaubt zunächst in Ludwig VII. den Friedensfürsten finden zu dürfen. Als er sieht, daß seine Hoffnung sich abermals nicht erfüllt, wird Ludwig VII. für ihn zum Gegner Christi, zum Werkzeug des Antichrist, des Teufels, ein Mensch, der die schrecklichsten Verbrechen, selbst Blutschande begangen hat; kurz, der so lange in lichten Farben Geschaute, ja selbst trotz offenkundiger Fehltritte vom Scheine einer heimlichen großen Hoffnung beleuchtete, wird ihm nun um so sicherer, im heftigen Rückschlag, zum sibyllinischen Schreckensfürsten. — Eine schwierige Frage war es stets, zu erklären, warum B. sich anfänglich so entschieden geweigert, den Kreuzzug zu predigen. Vacandard weist darauf hin, daß B. die große Verantwortlichkeit scheute; Bernhards, daß er die Sarazenengefahr für nicht so groß hielt; andere, daß seine Gesundheit zerrüttet war; wahrscheinlicher findet der Verf. den Grund in den sibyllinischen Anschauungen B.s: Ludwig VII. ist der Schreckensfürst, die Niederwerfung der Sarazenen darf und kann nur durch den Friedensfürsten erfolgen. Daß B. dann plötzlich der begeisterte Kreuzzugsprediger wird, führt der Verf. ebenfalls auf sibyllinischen Einfluß zurück. Ausgang 1145 oder Anfang 1146 taucht eine neue Redaktion der Sibylle auf in Form eines an Ludwig VII. gerichteten Briefes. Dieser Brief, der damals großes Aufsehen erregte, verhielt Ludwig VII. die Unterwerfung des ganzen Orients und stempelte ihn zum Friedenskaiser. — Diese ganze sibyllinische Auffassung B.s wirft endlich noch Streiflichter auf sein Verhältnis zu Konrad III., zu den Sarazenen, Wenden und Rittern.

Einzelnen Punkten und Auslegungen wird man zweifelnder gegenüberstehen als der Verf. es tut. Doch spricht nach seinen Untersuchungen viel dafür, daß der gewaltige Mann in seinen Gedanken und Entschlüssen tief von mittelalterlichen eschatologischen Ideen beinflußt war und daß auf diese Weise manches, was uns bisher in seinem Leben rätselhaft erschien, eine bessere Erklärung findet. Einige unnötige Wendungen wird man dem Verf. zu Gute halten müssen. Möge es ihm vergönnt sein, uns bald seine versprochene Abhandlung über den Einfluß der augustinischen Gedankenwelt auf B. vorzulegen.

Abtei St. Joseph in Westfalen. P. Chrysostomus Panfoeder.

Die Kirchenbaupflicht der Zehentbesitzer im früheren Herzogtum Westfalen. Von Dr. Johannes Linneborn. (Beigabe zum „Verzeichnis der Vorlesungen, die an der bischöfl. philos. theol. Fakultät zu Paderborn wäh-

rend des Wintersemesters 1915/16 gehalten wurden“. Von Dr. Z.) Bonifatiusdruckerei, Paderborn 1915. XVI und 151 Seiten.

Eine der schwierigsten Fragen des kath. Kirchenrechtes ist unstreitig das Thema der kirchlichen Baulast auf Grund des Zehentrechtes. Die vielen Verschiedenheiten der örtlichen Observanz, die Fortbildung der alten Rechtsnormen bis zu den gegenwärtig geltenden Bestimmungen gestalten die Sachlage oft ungemein verwickelt und es muß als eine dankbare Arbeit gelten, in diese Verhältnisse mit kritischer Sonde einzudringen, Klarheit zu schaffen und die grundlegenden Normen herauszuschälen. Obwohl der Verfasser, derzeit Dekan der Paderborner Fakultät, mit seiner Studie nur den westfälischen Gebietsteil im Auge hat, so können die von ihm festgestellten und gesicherten Richtlinien und Leitsätze dennoch einen über die Bistumsgrenzen weit hinausreichenden Wert beanspruchen. Sind auch heutzutage die Zehentrechte überall abgelöst, so sind doch die damit verbundenen Pflichten nicht erloschen, sondern nur auf die Ablösungskapitalien übergegangen.

Im I. Kapitel untersucht Professor Linneborn die Anfänge des Zehentrechtes und die kirchliche Baupflicht im allgemeinen bis zur näheren Fixierung derselben im Kölner Provinzialkonzil (1662). In diesem Abschnitt kommen vorerst die grundlegenden Normen in ihrer historischen Entwicklung zur Darstellung. Da diese Ausführungen auch für unsere Gegend von Interesse sind, möge es gestattet sein, den Gedankengang des Autors kurz zu skizzieren: Seitdem der Zehent durch die karolingische Gesetzgebung zu einer erzwingbaren Abgabe an die Pfarrkirchen geworden war (Synode von Aschheim [760?] u. ff.), konnte die altkirchliche Norm über Verteilung des kirchlichen Einkommens zur Durchführung gelangen und zahlreiche Konzilien und Kapitularien suchten diese Bestimmungen zu regeln. Linneborn erwähnt diesbezüglich u. a. auch die Konzilsbeschlüsse von Reispach, Freising, Salzburg (809) als Beweis für die Verteilung des Kirchengutes, dessen quarta pars für die *Fabrica ecclesiae* bestimmt war. Hier hätte man sogar noch weiter zurückgreifen können auf das Kapitulare Papst Gregors II. vom Jahre 715, in welchem dem päpstlichen Gesandten Martinian nähere Weisungen über die Verfassung der geplanten bayerischen Bistümer gegeben werden. Da lesen wir in cap. V: „*De reditu vero Ecclesiae vel oblationibus fidelium quattuor (Episcopus) faciat portiones, quarum unam sibi retineat, alteram Clericis pro suorum officiorum sedulitate distribuat, tertiam pauperibus et peregrinis, quartam ecclesiasticis fabricis noverit reservandam*“. (Dalham, *Concilia Salisburgensia*, Augsburg 1788 p. 6.) In diesen Bestimmungen kommt bereits die Scheidung des Kirchengutes in bischöfliches Mensalgut, Pfründendotation, Armengut (milde Orte) und eigentliches Kirchenvermögen hinlänglich zum Ausdruck. Dieses letzte Viertel des Kirchengutes bildete in bayerischen und anderen Gebieten das gesetzlich gesicherte Einkommen der Kirche zu deren baulicher Erhaltung. In manchen Gegenden wurde sogar ein Drittel des Gesamtgutes hierfür ausgeschieden. Mit der weiteren Entwicklung des Eigenkirchenwesens und des späteren Parochialsystems änderten sich auch die Bestimmungen über die Erhaltungs- und Baupflicht der Kirchen. Die Herren von Eigenkirchen nahmen den für die *Fabrica ecclesiae* bestimmten Teil kurzweg als eigenes Einkommen für sich in Anspruch, weil sie als Besitzer zur Instandhaltung der Kirchen sich verpflichtet fühlten. In der Leistung dieser Pflicht waren sie aber gewöhnlich nicht so eifrig, wie in der Einforderung des Zehents, den sie anstatt der Kirche genossen. Die Baupflicht mußte in zahlreichen Verordnungen stets aufs neue eingeschärft werden, der Erfolg war aber nicht immer und überall entsprechend. Kaiser und Könige säkularisierten mehrmals die Kirchengüter, zogen den Zehent an sich und verließen oder verschenkten ihn wieder an andere Stiftungen, Klöster, Abteien und

sogar an Laien. Die Eigenkirchenherren verkauften und vertauschten den Kirchenzehent nach Belieben und Vorteil, ja selbst die Bischöfe suchten sich durch Verleihung von Zehentrechten an Laien Einfluß und Anhang zu verschaffen. So wurden die Kirchenvögte und Patrone die Herren des Kirchenzehents, aber mit der damit verbundenen Baulast nahmen sie es weniger genau. Im 12. und 13. Jahrhundert bildeten sich so gegenüber den altkirchlichen Normen allerhand neue Rechtsanschauungen heraus; der Kirchenzehent wurde zum Handels- und Tauschobjekt gemacht und schließlich fügten sich auch die Kanonisten diesen eingewurzelten Gewohnheiten. Der Grundsatz, daß nur Pfarr- und Taufkirchen zehentberechtigt sein sollen, war längst durchbrochen und es erhielten auch Klöster und Hospitäler, kirchliche und weltliche Stiftungen, geistliche Personen und Laien reichlichen Zehentbesitz durch Kauf, Pacht, Belehnung, Verpfändung usw. Das Konzil von Trient war bestrebt, in diese verworrenen Zustände Ordnung zu bringen und stellte aufs neue fest, daß mit dem Genuß des Kirchenzehents auch die Baupflicht verbunden sei. Dieser Grundsatz konnte auch durch Lokalgewohnheiten, Partikularrechte und Observanzen keineswegs erschüttert werden, auch nicht durch die große Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als zufolge des Reichsdeputationshauptschlusses v. J. 1803 zahlreiche Bistümer, Abteien, Stiftungen und Kirchengüter „inkameriert“ wurden. Die privatrechtlichen Titel der Kirchenbaulast gingen einfach an den Fiskus als neuen Inhaber des Kirchengutes über und daher sind die Landesfürsten oder Patrone zur subsidiären Uebernahme der Kirchenbaulast rechtlich verpflichtet. In Preußen wurde auch durch die Einführung des allgemeinen Landrechts (1825) an den bestehenden Bestimmungen über die kirchliche Baupflicht tatsächlich nichts geändert und die neuere Rechtsprechung berücksichtigt stets die kirchenrechtliche Entwicklung. Aus den berührten Gesichtspunkten ergibt sich demnach unter Zugrundelegung der Normen des Konzils von Trient (sess. 21. cap. 7 de ref.) der allgemein gültige Grundsatz: die Bau- und Erhaltungspflicht der Kirchen obliegt dem Kirchenvermögen. Falls dieses nicht zureicht, sind diejenigen zur Uebernahme der Baupflicht verbunden, die aus dem Kirchengut besonderen Nutzen ziehen. Zu diesen Nutznießern des Kirchenvermögens gehören in erster Linie die Inhaber des Kirchenzehents (Zehentherren) und die Benefiziaten, welche von der Kirche ihr Einkommen haben, letztere jedoch nur insoweit, als ihre Kongrua ohne Schmälerung es gestattet. In zweiter Linie kommen dann die Gemeindeangehörigen in Betracht, für welche die Kirche gebaut ist und für deren geistliche Bedürfnisse sie dienen muß.

In der Durchführung dieser Grundsätze kam es zu verschiedenen Observanzen und Lokalgewohnheiten: Hatte der Pfarrer den Kirchenzehent inne, so fiel ihm die Reparatur des Chores (Presbyterium) zur Last; die Gemeinde, welche im Schiff der Kirche ihren Platz hat, soll für die Instandhaltung dieses Teiles sorgen, andere Inhaber von Zehent mußten den Kirchturm erhalten, andere das Kirchendach reparieren. (So z. B. war das Stift Nonnberg in Salzburg verpflichtet, das Dach der Pfarrkirche von Siezenheim in Stand zu halten, weil es von dort Zehentbezüge hatte. Das Domkapitel hingegen, dem die Pfarre inkorporiert war, mußte die übrigen Kirchenbaulichkeiten tragen, wenn das Kirchenvermögen hiezu nicht reichte.)

Soweit der Inhalt des I. Kapitels, das hier deswegen eingehender besprochen wurde, weil es die Entstehung und Ausbildung des kirchlichen Zehentrechtes und der Baupflicht in gründlicher, unanfechtbarer Weise zur Darstellung bringt und von allgemeinem Werte ist. Im II. Kapitel erörtert Prof. Linneborn die gesetzlichen Grundlagen für die Baupflicht der Zehentherren in Westfalen insbesondere. Er befaßt sich mit den einschlägigen Bestimmungen der Kölner Diözesansynode v. J. 1662 und der Verordnung des Erzbischofs Josef Klemens vom 28. August 1715 (die sogenannte Cle-

mentina), welche als Grundlage zu gelten haben und auch eingehende Weisungen über die Baupflicht enthalten. Im III. Kapitel behandelt der Verfasser die neuere Rechtsprechung über die kirchliche Baupflicht in Westfalen und im IV. Kapitel die Ablösung der Baupflicht. Den Schluß bildet ein Doppelanhang mit einer Uebersicht der Zehentherren und der fiskalischen Zehnten im Jahre 1843. Ein gutes Sachregister erleichtert den Gebrauch des vortrefflichen Werkes.

Die Arbeit Linneborns ist durchwegs eine achtunggebietende Leistung, die wegen ihrer auf sorgfältigem Quellenstudium beruhenden Resultate als wertvolle Bereicherung der kirchenrechtlichen Literatur bezeichnet werden muß und sich durch die Klarheit ihrer Darstellung von selbst auch für weitere Kreise empfiehlt. Es wäre gewiß sehr zu begrüßen gewesen, wenn auch die Fragen über Baupflicht der Pfarrwohnungen und Mesnerhäuser sowie die Leistungspflicht der Patrone, der Gemeinden und des Fiskus mit Bezug auf die Säkularisation noch etwas berührt worden wären, allein der Autor wollte, wie er selbst sagt, mit dem Umfang seiner Arbeit die Grenzen einer akademischen Gelegenheitsschrift nicht überschreiten und war aus diesem Grunde genötigt, dieses gewiß nicht minder wichtige Thema beiseite zu lassen. Wir dürfen aber vielleicht hoffen, daß es bei anderer Gelegenheit um so gründlicher zur Behandlung komme.

Salzburg.

Ch. Greinz.

Vom Musik-Traktate Gregors des Großen. Von P. Cölestin Vivell, O. S. B. Breitkopf & Härtel, Leipzig. (151 S.).

Die interessante Studie führt im 1. Kapitel die musikalische Vorbildung Gregors d. Gr. vor. Weiter ausholend, berichtet der Verfasser kurz über Musikunterricht und Musikübung im 6. Jahrhundert, sowie über die Entwicklung der christlichen Musiktheorie und -praxis aus dem jüdischen Tempelgesang, aus der antik-griechischen Musik und aus der spätantiken Musiktheorie der Griechen und Römer. Dann wird ein Einblick in Gregors liturgisch-musikalische Fortbildung gewährt; wir sehen ihn als Ordensmann im noch jungen Benediktinerorden, der die Pflege des Kirchengesangs sich so sehr angelegen sein ließ; dann als Archidiakon, wo er schon die höchste Obsorge für den Gesang inne hatte; ferner als Apokrisiar in Konstantinopel, wo er mit der griechischen Musik vertraut wurde; und endlich als Abt in Rom. Aus zahlreichen Zeugnissen wird erhärtet, daß Gregor in umfassender Weise sich kirchenmusikalisch betätigte. Das 2. Kapitel beschäftigt sich eingehend mit den Zeugnissen für Vorhandensein und Inhalt des Musiktraktates Gregors im Mittelalter. Nach einer kurzen Aufzählung und Würdigung der zirka 20 Zeugen folgen deren diesbezügliche Aussprüche im Wortlaut, immer mit den nötigen Erläuterungen. Die wertvollen Aufschlüsse über den Inhalt ergeben nebenher auch noch die Gewißheit, daß der Traktat im späten Mittelalter noch vorhanden war. Das 3. Kapitel verbreitet sich über die Erkennungsmerkmale des Musiktraktates. Um dem Forscher das Aufsuchen des verschollenen Werkes zu erleichtern, werden die Zeugnisse der mittelalterlichen Musiktheoretiker nochmals übersichtlich zusammengestellt, dabei im Wortlaut zitierte Stellen eigens hervorgehoben und damit der ganze Inhalt skizziert. Die Schreibweise Gregors wird in bezug auf Stil und Spracheigentümlichkeiten, Erweiterung des Wortsinnes, Satzbau, Anwendung besonderer Substantivformen und Präpositionen und öfter wiederkehrende Lieblingsausdrücke untersucht. Schließlich ist noch ein ausgedehntes Verzeichnis der mutmaßlichen Liturgiegesänge des 6. Jahrhunderts beigegeben. Wenn auch in jedem Teil viele interessante Einzelheiten beigebracht werden, verleiht doch besonders dieser letzte Teil dem Büchlein einen hervorragenden Wert.

Werfen.

Seb. Pletzer.